

FEUER - Gewerblich bzw. öffentlich genutzte Badeinfrastruktur im Gebäude und am Versicherungsgrundstück - Fe3108.22

1. Im Gebäude oder am dem Versicherungsgrundstück befindliche, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundene,

- Rutschenanlagen, Türme samt Leitern und Treppen,
- Sprungtürme samt Leitern und Treppen, sowie
- Brücken, Rampen und Verbindungen

sind im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung, auch im Freien, mitversichert.

Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies vereinbart und auf der Polizzae angeführt ist.

1.1. Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten

- Haustechnik, Infrastruktur und Außenanlagen
- Schwimmbäder, Badebecken, Schwimmteichbecken und Whirlpools.